

Richtlinien des Kreis-Chorverbandes Bernkastel-Wittlich zur Förderung der Chormusik

In Ergänzung der Förderungsmaßnahmen des Landes-Musikrates Rheinland-Pfalz e.V. und des Chorverbandes Rheinland-Pfalz (Richtlinien zur Förderung musikalischer Projekte aus Mitteln der Glücksspirale) unterstützt der Kreis-Chorverband Bernkastel-Wittlich Aktivitäten von Mitgliedsvereinen / Chören auf dem Gebiet der Chormusik nach den folgenden Richtlinien.

I. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsvereine bzw. Chöre, die seit mindestens einem Jahr bestehen. Diese Frist findet keine Anwendung auf Ziffer III (5).

II. Förderungsvoraussetzungen

Förderungsvoraussetzungen sind:

1. dass von dem Antragsberechtigten Mitgliedsverein bzw. Chor nachhaltig Aktivitäten entwickelt und betrieben werden, die dem Satzungszweck des Kreis-Chorverbandes e. V. und des Chorverbandes Rheinland-Pfalz e.V. entsprechen,
2. dass der Mitgliedsverein gemeinnützig ist und seine tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung entspricht. Dies ist bei Bedarf durch Vorlage des letzten gültigen Freistellungsbescheids des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen,
3. dass der Mitgliedsverein bzw. Chor sich aktiv an Veranstaltungen des Kreis-Chorverbandes beteiligt, wie zum Beispiel: Teilnahme an den Delegiertentagen, Chorleiterbesprechungen oder sonstigen Veranstaltungen, zu denen der Kreis-Chorverband einlädt; Beteiligung an Fortbildungsmaßnahmen für Chormitglieder und Vorstände; Mitwirkung in Kreis-Chorkonzerten oder Chorveranstaltungen der Region bzw. des Chorverbandes Rheinland-Pfalz; Beteiligung an Leistungssingen / Gutachtersingen.
4. Antragsstellende Mitgliedsorganisationen haben außerdem zu versichern, dass von den erwachsenen aktiven Mitgliedern mindestens 3,00 Euro Monatsbeitrag erhoben werden.
5. Die fristgerechte Abgabe der jährlichen Bestandsmeldung gemäß den Richtlinien des Chorverbandes Rheinland-Pfalz.

III. Förderungsmaßnahmen

(1) Der Kreis-Chorverband fördert im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(2) Gefördert werden:

1. die Anschaffung eines Übungsinstruments. Zuschussfähig ist die durch Verwendungsnachweis belegte Unterdeckung in Höhe von 50 %, sofern die entsprechende Förderung durch den Chorverband Rheinland-Pfalz in Anspruch genommen wurde und nachgewiesen wird. Der Zuschuss beträgt jedoch höchstens 100,00 EURO.
2. die Aufwendungen für Konzertveranstaltungen aus Anlass eines so genannten echten Vereinsjubiläums (25, 50, 75, 100 usw. Jahre) mit Orchester- / Instrumentalbegleitung und / oder Gesangssolisten, sofern die entsprechende Förderung durch den Chorverband Rheinland-Pfalz in Anspruch genommen wurde und nachgewiesen wird. Zuschussfähig ist die durch Verwendungsnachweis belegte Unterdeckung in Höhe von 50 %. Der Zuschuss beträgt jedoch höchstens 250,00 EURO.
3. die Anschaffung von Noten. Zuschussfähig sind die durch Rechnungsbelege des Mitgliedsvereins nachgewiesenen Ausgaben in Höhe von 50 %. Der Zuschuss beträgt jedoch höchstens 250,00 EURO pro Jahr.
4. die Durchführung von Stimmbildungskursen (nicht Chor-Coaching!) für den Chor / die Chöre durch eine/n nachweisbar qualifizierte/n Stimmbildner/in. Zuschussfähig sind die durch Rechnungsbelege des Mitgliedsvereins nachgewiesenen Ausgaben in Höhe von 50 %,

sofern die entsprechende Förderung durch den Chorverband Rheinland-Pfalz in Anspruch genommen wurde und nachgewiesen wird. Der Zuschuss beträgt jedoch höchstens 250,00 Euro.

5. Mitgliedschöre, die an Regionalkonzerten, an Leistungssingen der Stufen 2 und 3 oder an anderen Wettbewerben des Chorverbandes Rheinland-Pfalz teilnehmen, erhalten eine Zuwendung in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Fahrtkosten. Der Zuschuss beträgt jedoch höchstens 200,00 Euro.

(3) Zuschüsse gemäß Ziffer 1 und 2 sind jeweils vor Entstehen der Aufwendungen, spätestens bis zum 1. März des jeweiligen Jahres mit einem Kosten- und Finanzierungsplan zu beantragen.

(4) Zuschüsse gemäß Ziffer 3 bis 5 sind unter Vorlage von Rechnungsbelegen der Mitgliedsvereine / Chöre bis spätestens 31. März des Folgejahres zu beantragen.

(5) An neu gegründete Chöre zahlt der Kreis-Chorverband auf der Grundlage der offiziellen Anmeldung eine Startprämie in Höhe von 10,00 EURO je aktives Chor-/Ensemblemitglied, sofern die entsprechende Förderung durch den Chorverband Rheinland-Pfalz in Anspruch genommen wurde und nachgewiesen wird. Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung zur Hälfte im 1. Jahr und zu je einem Viertel im 2. und 3. Jahr des Bestehens.

(6) Soweit die Antragsberechtigung und die sonstigen Voraussetzungen sowie die Zuschusshöhe zweifelsfrei aus den Förderrichtlinien abgeleitet werden können, entscheidet der Vorsitzende des Kreis-Chorverbandes über den Antrag. In anderen Fällen ist die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen. Wenn dieser keine abschließende Entscheidung trifft, ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes herbeizuführen.

(7) In besonders begründeten Einzelfällen von herausragenden Projekten / Aktivitäten oder Anlässen, die von Absatz 2 Ziffer 1 bis 5 nicht erfasst sind, entscheidet der Gesamtvorstand über entsprechende Anträge von Mitgliedsvereinen / Chören.

IV. Förderung der Chorjugend

(1) Der Kreis-Chorverband hat im Sinne der Förderung der Chorjugend einen Kreis-Kinder- und Jugendchor gebildet. Der Chor ist in das Ausbildungsangebot der Musikschule des Landkreises Bernkastel-Wittlich integriert.

(2) Der Kreis-Chorverband betrachtet darüber hinaus die Förderung der Kinder- und Jugendchöre, sowohl in der Trägerschaft von Mitgliedsvereinen als auch in eigenständiger Organisationsform, als Schwerpunkt seiner Unterstützung der Nachwuchsarbeit.

(3) Der Kreis-Chorverband fördert im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(4) Die Förderung erfolgt durch:

1. Zahlung eines jährlichen Pauschalbetrages
2. Zuschüsse zu Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beteiligung von Kinder- und Jugendchören an Projekten oder sonstigen Aktivitäten des Kreis-Chorverbandes im Rahmen der Chorjugendarbeit,
3. Zuschüsse zu Aufwendungen für Projekte der Kinder- und Jugendchöre,

(5) Über die jeweilige die Höhe der Förderung entscheidet der Gesamtvorstand.

V. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten gemäß Beschluss des Gesamtvorstandes vom 06. November 2019 in dieser Fassung ab 01. Januar 2020 in Kraft.

Kröv, 06.11.2019

Marcus Heintel
Kreis-Vorsitzender